1. ÄNDERUNG/ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN "AUF DER EISENKAUL" ORTSGEMEINDE SOHREN

TEXTFESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) ZIff. 1 BauGB)
Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
1. "GEWERBEGEBIET 1" nach § 8 BauNVO, die unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig,
2. "GEWERBEGEBIET 2" nach § 8 BauNVO, alle unter § 8 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig,
3. "GEWERBEGEBIET 3" nach § 8 BauNVO, die unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig,
4. "GEWERBEGEBIET 4" nach § 8 BauNVO, die unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig,

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) ZIff. 1 BauGB)
Als Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsschablone)
Die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse, bedeutet dich bei gleichmäßiger Festsetzung aller Baumassenzahl, nur auf beitelassungsfähige Wohngebäude, Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist in den Geltungsbereichen 1. so wie 3 und 4 möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschossflächen- bzw. Baumassenzahl nicht überschritten wird.
BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) ZIff. 2 BauGB)
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO), Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Länge von 50 m Zwischreiten, Die Rreichtzung ist festgesetzt.
REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLÄCHE (§ 9 (1) ZIff. 2 BauGB)
Nebenanlagen und Einkhtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cbm umbauten Raumes ist auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen Die folgenden untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.
ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) ZIff. 4 BauGB)
Auf Baugrundstücken mit straßenseitig festgesetzten Mußeingängen ist eine Zufahrt je Grundstück, in einer Breite von maximal 10,00m, zulässig, Diese ist mit einem Rohrdurchlass entsprechend den Vorgaben der Entsässerungsplanung zu versehen.
Garagen sind nur innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kleinnotwendiger Stellplatz gem, § 47 LBauO.
FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) ZIff. 14 BauGB)
Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickernden Oberflächenwassers festgesetzt, Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.
HÖHE BAULICHER ANLAGE (§ 9 (1) ZIff. 1 BauGB)
In den Gelbungsbereichen 1, 3 und 4 wird bei berliebsbezogehn Wohngebäuden (Definition: selbstständige Wohngebäude nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LBauO) eine maximale Traufhöhe von 6,50 m, sowie eine maximale Firsthöhe von 11,00 m festgesetzt.
In den Gelbungsbereichen 1-3 des Bebauungsplanes wird für Betriebsgebäude eine maximale Firsthöhe von 15,00 m festgesetzt, Im Galtungsbereich 4 des Bebauungsplanes wird für betriebsgebäude eine maximale Firsthöhe von 20,00 m festgesetzt,
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegkante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegkante aus), ebne nachfolgende System-Skizze ,Lage des unteren Bezugspunktes"
Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend
Bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes
Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, Für die Firsthöhe: Oberkante der Dachhaut im First/ ebne System-Skizze ,Bebauung"
Ausnahme für die Traufhöhe:
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf max. 2 Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄß § 1a (3) BauGB
Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Baulichkeiten und Verkehrsflächen zugeordnet.
FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) ZIff. 13 BauGB)
Im Plangebiet, Planteil A, sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig,

Systemskizze / Lage des unteren Bezugspunktes

Systemskizze / Bebauung

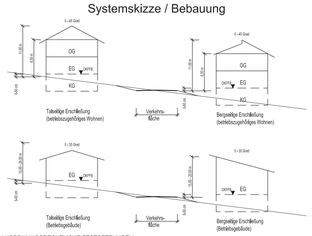

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄUSSERE GESTALTUNG
Im Bauliche Gelbungsbereich des Bebauungsplanes sind nur folgende Dachformen zulässig:
- bei Betriebsgebäuden Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 35°
- bei betriebszugehörigen Wohngebäuden (Definition selbstständige Wohngebäude nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LBauO) sowie Nebenanlagen und Garagen, Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 45°

Die Entgeschossdeckfläche/Bodenoberfläche (OKFFBEG) darf maximal 0,50 m betragen, Als unterer Bezugspunkt gilt hier die gleiche Festlegung wie für die Traufe bzw. Firsthöhe (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen ,Höhe baulicher Anlagen"); oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.
Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 2/3 der Gesäußwand der jeweiligen Traufseite zulässig,

Die Dacheindeckung darf nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben entsprechen:
Graue Farbtypen: RAL 7010 (Zeltgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau)
Die Festsetzungen der Dachfarbe gelten nicht für die Dacheindeckung der Wintergärten.

ANZAHL DER STELLPLÄTZE
Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) ZIff. 8 LBauO iVm. § 9 (4) BauGB).

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
Entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan und in den landespflegerischen Festsetzungen der BegGründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:
Öffentliche Grünflächen:
1. Einzelbaumpflanzungen in öffentlichen Grünflächen(§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB), Für die vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen in öffentlichen Grünflächen (Fläche „A"), sind nachfolgende Laubgehölze 1. Ordnung (Hochstämme, 2 x v, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 10-12 cm) zu verwenden,
2. Innere Durchgrünung, Bereich Regenrückhaltung (§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB), Innerhalb der als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen ,Regenrückhaltung „B" öffentliche Grünflächen „C"), ist zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung eine gruppenweise Bepflanzung mit folgenden Gehölzen vorzunehmen; Acer platanoides / Spitzahorn, Alnus glutinosa / Erle, Salix caprea / Salweide, Cornus mas / Hartriegel, Sambucus nigra / Holunder, Corylus avellana / Haselnuß, Abstand der einzelnen Pflanzgruppen sollte ca. 15 m betragen, Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzgruppe soll 2 m betragen, Pflanzung der Gehölze erfolgt in der Pflanzgruppe jeweils zu 3 - 5 Stück der gleichen Pflanzenart, Jede Pflanzgruppe muss mindestens aus 15 Pflanzen bestehen und ein Gehölz erster Ordnung (Spitzahorn oder Erle) beinhalten,
3. Renaturierung des Wiesenbaches im Planteil B, Planstück 58, Flur 1, Gemarkung Sohren (§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB),
In der dargestellten Fläche befindet sich der nicht naturnah ausgebaute Wiesenbach, Dieser wird auf einer Länge von ca. 300 m, im Bereich des Planstückes 58, renaturiert, Der Wiesenbach ist in einem mäandrierenden Verlauf nach den Angaben der Baulleitung dieser Baumaßnahme herzustellen,
Entlang des mäandrierenden offenen Bachlaufes sind zur landschaftlichen Einbindung wechselseitig Bepflanzungsmaßnahmen vorzusehen, Dabei sind folgende Gehölze zu verwenden: Alnus glutinosa / Erle, Salix caprea / Salweide, Salix alba / Baumweide
Die Pflanzung der Gehölze erfolgt jeweils in der Pflanzgruppe jeweils zu 2 - 5 Stück der genannten Pflanzenarten, Jede Pflanzgruppe muß mindestens ein Gehölz erster Ordnung (Baumweide oder Erle) beinhalten, Der Abstand der einzelnen Pflanzgruppen sollte ca, 10 m betragen, Im Leitungsschutzstreifen der 20-kV-Freileitung sind nur niedrig wachsende Hecken und Sträucher zulässig,
Private Grünflächen:
1. Landschaftliche Einbindung, Durchgrünung (§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB), Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen (Maßangaben, Freiflächen, entlang der äußeren Grenzen) im südlichen und westlichen Bereich ist zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung eine gruppenweise Bepflanzung mit folgenden Gehölzen vorzunehmen:
Acer platanoides / Spitzahorn, Alnus glutinosa / Erle, Salix caprea / Salweide, Cornus mas / Hartriegel, Sambucus nigra / Holunder, Corylus avellana / Haselnuß, Abstand der einzelnen Pflanzgruppen sollte ca, 10 m betragen, Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzgruppe soll 1 m x 1m betragen, Pflanzung der Gehölze erfolgt in der Pflanzgruppe jeweils zu 3 - 5 Stück der gleichen Pflanzenart, Jede Pflanzgruppe muss mindestens aus 15 Pflanzen bestehen und ein Gehölz erster Ordnung (Spitzahorn oder Erle) beinhalten,
2. Pflanzgruppen auf privaten Flächen (§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB), Auf den nicht bebauten Grundstücksflächen sind ebenfalls Pflanzgruppen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen, Die angepflanzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, Je 300 qm nicht bualich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen: 1 Laubbaum und 5 Sträucher, Pflanzverwendung: Bäume 2 xv., Stammumfang mind, 10 -12 cm; Sträucher 2 xv., 80/100 cm Höhe
3. Waldrandaufbau (§ 9 (1) ZIff. 25a BauGB) innerhalb des Plangebietes, Zur Kompensation der vorliegenden Flächen, zur Sicherung des ansprechenden Waldes und aus klimatischen Gründen wird innerhalb der festgesetzten Fläche „Z" ein Waldrandaufbau nach beigefügten Pflanzschema durchgeführt, Im Bereich der Gasleitung ist diese jeweils 2,50 m beidseitig der Leitungsachse von Bepflanzung freizuhalten,
4. Anlage von Krautstreifen gemäß § 9 (1) ZIff. 25a BauGB, Entlang der Pflanzungen im Bereich des Waldrandaufbaues sind Krautstreifen anzulegen, Durch die Anlage der Krautstreifen entlang des Waldrandaufbaues mit einer spezifisch auf die Boden- und Lichtverhältnisse abgestimmten Saatgutmischung wird eine Verbesserung der bestehenden Vernetzungsstrukturen erreicht und die Entwicklung des Arten- und Biotopschutzpotentiales unterstützt, Es kann die HESA-Flor Wildblumenwiese M 450 oder eine gleichwertige Saatgutmischung mit mindestens 30 verschiedenen Kräuter- Wildblumenarten verwendet werden, Die Aussaatmenge darf 15 g/m2 nicht Überschreiten,

Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)
Dem Eingriff durch die Verkehrsführung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet,
Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen werden die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet,

Hinweis
Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) dem Landesamt für Denkmalpflege (Ref. Archäologische Denkmalpflege), Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675400, sowie dem Landesamt für Denkmalpflege (Ref. Erdgeschichtliche Denkmalpflege), 55116 Mainz, Tel. 06131/2016400 anzuzeigen, Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren(etwaige zutage kommende archäologische Funde unverzüglich gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht,

Auf den Baugrundstücken eventuell befindliche Drainagen sind umzulegen,

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GE_1	II
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0,6	(1,2)
max. Firsthöhe	
Betriebsgebäude = 15,00 m ü.d. Wohngebäude = 11,00 m	

Baugebiet	
GE_2	
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
0,6	6,0
max. Firsthöhe	Dachform Hauptgebäude
Betriebsgebäude = 15,00 m	geneigte Dächer (° - 35°

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GE_3	II
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
0,6	8,0
max. Firsthöhe	Geschoßflächenzahl
Betriebsgebäude = 15,00 m ü.d. Wohngebäude = 11,00 m	(1,2)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GE_4	II
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
0,6	8,0
max. Firsthöhe	Geschoßflächenzahl
Betriebsgebäude = 20,00 m ü.d. Wohngebäude = 11,00 m	(1,2)

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

GE = GEWERBEGEBIET — Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) ZIff. 1 BauGB)

6,0 - 8,0 Baumassenzahl BMZ
1,2 Geschoßflächenzahl GFZ
0,6 Grundflächenzahl GRZ
II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) — Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) ZIff. 1 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Geh- oder Wirtschaftsweg
Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsflächen (§ 9 (1) ZIff. 11 BauGB)

Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser — Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) ZIff. 14)

öffentliche Grünfläche
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen, Flächen dienen auch zur Anlage vom Muldengräben zum schadlosen Abfluß der überschüssigen Niederschlagswässer
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern — Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) ZIff. 15, 20, 25 BauGB)

Trafostation — Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) ZIff. 12, 13 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — (§ 9 (7) BauGB)
4,0 km Radius um Flughafenbezugspunkt zur Darstellung des Bauschutzbereiches gem. § 12 LuftVG

Sonstige Darstellungen

bestehende Grundstücksgrenzen
empfohlene Grundstücksgrenzen
Flurgrenze
Baugrenze
Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB
Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB
unterirdische Versorgungsleitung gemäß § 9 (1) Ziff. 13 BauGB

Planteil B, M 1 : 2000

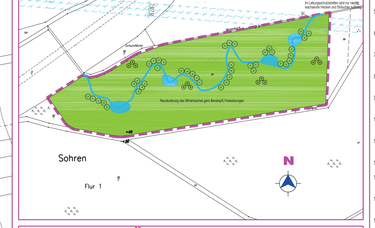

ÜBERSICHT

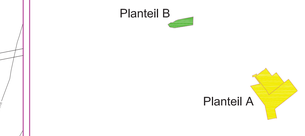

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren hat am ____2006 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen, Der Beschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ____2006 bekannt gemacht,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

2. VERFAHREN
Die vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung in der Zeit vom 03.11.2006 bis einschließlich 04.12.2006; die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 19.10.2006, Mit Schreiben vom ____2006 wurde gemäß dass die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gem, § 4 (1) BauGB mit einer Fristsetzung bis zum ____2006 durchgeführt,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem, § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ____2006 bis einschließlich ____2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen, Ort und Dauer der Auslegung wurden am ____2006 mit dem Hinweis, ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____2006 über die öffentliche Auslegung unterrichtet,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Ortsgemeinderat hat am ____2006 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

5. AUSFERTIGUNG
Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und, dass die für die Normengebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

6. BEKANNTMACHUNG
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet,
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am ____2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann, Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am ____2006 in Kraft getreten,
(Siegel)
55467 Sohren, den
ORTSGEMEINDE SOHREN
(Gewehr)
Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. 06.2005 (BGBl. I S. 1818)
2. Verordnung Über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung Über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - v vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)
5. Gesetz Über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
6. Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S 1818)
7. Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
8. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 20.10.2001 (BGBl. I S. 2785)
9. Verordnung Über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn vom 24.11.1977, (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.1983 (BGBl. I S. 1056)
10. Verordnung Über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Schallschutzverordnung - Schallschutz2V) vom 05.04.1974 (BGBl. I S. 903)
11. Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273),), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
15. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57)

Jakoby + Schreiner
Ingenieurbüro für Bauwesen
Beratende Ingenieure
55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 06763/4033 u. 4034, Fax 4039

	Datum	Zeichen
bearbeitet	10.10.2006	KJ
gezeichnet	10.10.2006	KJ
geprüft	12.06.2006	KJ

Ortsgemeinde Sohren

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSPLAN "Auf der Eisenkaul" Gemarkung Sohren — Blatt Nr.: 1.0
Plangröße: 1,00 qm
CAD-Name: (F79BEB.dwg)
-1. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG - Lageplan
Maßstab: 1 : 1000

Datum	bearb.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum Name
02.03.07	KJ	KJ	KJ	1	Änderungen nach 1. Beteiligungsverfahren	

K. Jakoby V. Jakoby